

Der Unternehmer und der lange Weg durch die Krise

DIE CORONA-PANDEMIE stellt seit Mitte März 2020 fast jedes Unternehmen – ob klein oder groß – vor bisher in seinen Auswirkungen nie gekannte wirtschaftliche Probleme.



Dipl. Kfm. Peter Servos

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Sanierung u. Insolvenzverwaltung (DSIV e.V.)

Servos Winter & Partner GmbH

Odenthaler Straße 213 – 215

51467 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 933030

E-Mail: kanzlei@servos-winter.de

Durch vorübergehende Schließung von Gastronomie, Einzelhandel und dem Wegfall privater und öffentlicher Veranstaltungen wurden große Teile der Umsatzerwartungen zunichtegemacht. In vielen Branchen ist die Zukunft auch heute noch ungeklärt. Es droht der Wegfall der Existenzgrundlage.

Wie soll sich der Unternehmer auf eine solche Situation einstellen? Hierbei steht bei allen Szenarien die Frage der zukünftigen Liquidität des Unternehmens im Vordergrund. Bestehende Bankguthaben oder Kreditlinien bei der Hausbank als auch die monatlich fälligen Annuitäten aus Krediten geben erste Hinweise. Zusammen mit Ihrem Steuerberater sollten Sie anschließend systematisch die zukünftigen Einnahmen und Ausgaben – im Zweifel im Schätzwege – für die Zeiträume Juli bis De-

zember 2020 und zumindest komplett 2021 ermitteln. Hieraus ergeben sich erste Anhaltspunkte für eine Liquiditätslücke. Wie können diese Liquiditätslücken geschlossen werden?

Die Bundesregierung hat in den letzten Monaten viele Hilfsprogramme ins Leben gerufen: Kurzarbeitergeld, Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen, Steuerstundungen/Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, diverse KfW-Kreditprogramme und Überbrückungshilfen seit Juli 2020.

Die Soforthilfen haben viele Unternehmer eigenständig beantragt und schnell erhalten. Je nach Anzahl der Mitarbeiter gab es 9.000, 15.000 oder 25.000 Euro. Die Soforthilfen dienten zur Abdeckung von Betriebsausgaben und nicht zur Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts. Dies war aber vielen Empfängern von Soforthilfe im Antragszeitpunkt nicht bewusst. Viele Länder hatten in den letzten Wochen die Soforthilfeempfänger angemailt mit der Bitte, um Darlegung ihrer Betriebsausgaben. Hierbei wurde dann gerade bei den Solo-Selbstständigen festgestellt, dass die Soforthilfe überwiegend für den Lebensunterhalt verwandt wurden und eine Rückzahlung drohte. Das Land NRW hat jetzt aufgrund der Empörung vieler Bürger das Nachweisverfahren erst einmal gestoppt. Wie das Verfahren aussehen wird und wie viel evtl. für den Lebensunterhalt zurückbehalten werden darf, wird wahrscheinlich im Laufe des Herbstes 2020 geklärt. Es droht aber in vielen Fällen mit einer Rückzahlung.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht als Kredit grundsätzlich allen Unternehmen offen. Einer vereinfachten Risikoprüfung durch die Bank sowie einer Haftungsfreistellung zum Teil bis zu 100 Prozent sind als Vorteil zu werten. Nicht immer marktgerechte Zinsen zu erhalten und eine Hausbank zu finden, die schnell bei der Beantragung hilft sind kritische Punkte. Der Unternehmer muss immer bedenken, dass Kredite auch zurückzuzahlen sind.

Bei Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von 60 Prozent im April/Mai 2020 gegenüber 2019 haben Anspruch auf Überbrückungshilfe. Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm für die Monate Juni, Juli und August 2020. Die Überbrückungshilfe gewährt in diesem Zeitraum nicht rückzahlbare Zuschüsse i. H. v. 40 bis 80 Prozent der Fixkosten (Mieten, Finanzierungskosten, Raumkosten u. ä.) je nach Höhe des Umsatzeinbruches. Maximale Höhe des Zuschusses bei Unternehmen <= fünf Mitarbeiter 9.000 Euro bis <= zehn Mitarbeiter 15.000 Euro und bei mehr Mitarbeitern höchstens 150.000 Euro. Eine Beantragung der Überbrückungshilfe ist nur über den Steuerberater zulässig. Nachteil: die Zuschüsse aus der Soforthilfe als auch aus der Überbrückungshilfe sind im Zuflussjahr zu versteuern.

Ob bei Unternehmen die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind und wie sich die einzelnen Maßnahmen auf die zukünftige Liquidität des Unternehmens auswirken, kann nur mit kompetenter Hilfe dargestellt werden. Eine Liquiditätsplanung ist unerlässlich, um daraus Schlüsse zu ziehen und weitere Finanzierungsalternativen zu prüfen.

Der Unternehmer muss für sich letztendlich entscheiden, ob unter den vorliegenden Gegebenheiten die Zukunft des Unternehmens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist.

Wenn nicht, bleibt oft nur der Weg des Insolvenzantrages. Bis 30. September 2020 hat der Gesetzgeber eine Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt, wenn der Grund in den Folgen der Corona-Pandemie liegt. Die Politik diskutiert zurzeit, ob diese Frist verlängert wird. Ein nicht rechtzeitiger Insolvenzantrag kann haftungsrechtliche und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Unser Rat: Planen Sie Ihre wirtschaftliche Zukunft!